



# Amtsblatt für Brandenburg

## Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

15. Jahrgang

Potsdam, den 21. Juli 2004

Nummer 28

Inhalt	Seite
<b>Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr</b>	
Prüfungsordnung für die Durchführung von Zwischenprüfungen nach § 42 des Berufsbildungsgesetzes im Ausbildungsberuf Straßenwärter/Straßenwärterin .....	530
Änderung - Technische Baubestimmungen - Fassung Dezember 2003 .....	532
Widerruf von Ausnahmegenehmigungen vom Sonn-/Feiertagsfahrverbot des § 30 Abs. 3 und 4 der Straßenverkehrs-Ordnung für in Richtung Polen fahrende beziehungsweise aus Richtung Polen kommende Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 Tonnen und für Anhänger hinter Lastkraftwagen gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg .....	540
<b>Ministerium der Finanzen</b>	
Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesumzugskostengesetz (BUKGVwV) .....	540
<b>Brandenburgisches Straßenbauamt Potsdam</b>	
Widmung und Umstufung der Bundesstraße B 107 im Zuge der Verlegung der Ortsdurchfahrt Jeserig .....	543
<b>Beilage:</b> Amtlicher Anzeiger Nr. 28/2004	

**Prüfungsordnung für die Durchführung von  
Zwischenprüfungen nach § 42 des Berufsbildungs-  
gesetzes im Ausbildungsberuf  
Straßenwärter/Straßenwärterin**

Erlass des Ministeriums für  
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr  
Vom 16. Juni 2004

Auf Grund des § 44 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Zweiten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621, 4633), in Verbindung mit § 1 Nr. 8 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz im öffentlichen Dienst vom 12. Februar 1993 (GVBl. II S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur Neuorganisation der Straßenbauverwaltung im Land Brandenburg vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 240, 243), erlässt das Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 4. Juni 2003 die nachstehende Prüfungsordnung:

Die in diesem Erlass verwendeten Bezeichnungen sind geschlechtsneutral.

## 1 Zweck

Zweck der Zwischenprüfung ist die Ermittlung des jeweiligen Ausbildungsstandes, um gegebenenfalls korrigierend auf die weitere Ausbildung einwirken zu können. Auszubildende, die nicht an der Zwischenprüfung teilnehmen, können nicht zur Abschlussprüfung zugelassen werden.

## 2 Prüfungsausschüsse

Für die Durchführung der Zwischenprüfung sind die Prüfungsausschüsse zuständig, die für die Durchführung der Abschlussprüfung gemäß § 36 des Berufsbildungsgesetzes und Abschnitt I der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf Straßenwärter/Straßenwärterin in der jeweils gültigen Fassung errichtet wurden.

## 3 Geschäftsführung

Die zuständige Stelle regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse. Die Sitzungsprotokolle des Prüfungsausschusses sind vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## 4 Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu

wahren, mit Ausnahme gegenüber der zuständigen Stelle und dem Berufsbildungsausschuss. Weitere Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der zuständigen Stelle.

## 5 Prüfungszeitpunkt

Der Zeitpunkt der Zwischenprüfung richtet sich nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Straßenwärter/zur Straßenwärterin vom 11. Juli 2002 (BGBl. I S. 2604). Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

## 6 Festsetzung des Prüfungstermins und Anmeldung zur Teilnahme

- 6.1 Die zuständige Stelle setzt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Prüfungstermine fest. Sie gibt den Auszubildenden die Prüfungstermine und Prüfungsorte mindestens drei Monate vor dem jeweiligen Prüfungstermin bekannt und fordert sie auf, die Auszubildenden unverzüglich zur Zwischenprüfung anzumelden.
- 6.2 Die zuständige Stelle lädt die Auszubildenden unter Angabe des Prüfungstages und -ortes sowie der mitzubringenden Arbeits- und Hilfsmittel zur Prüfung ein.

## 7 Regelung für Behinderte

Behinderten sind auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen im Prüfungsverfahren einzuräumen. Dabei dürfen die fachlichen Anforderungen nicht geringer bemessen werden. Art und Umfang der im Einzelfall zu gewährenden Erleichterung sind rechtzeitig mit dem Behinderten auf seinen Wunsch unter Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung zu erörtern.

## 8 Gegenstand und Durchführung der Zwischenprüfung

- 8.1 Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage der Verordnung über die Berufsausbildung zum Straßenwärter/zur Straßenwärterin für das erste Ausbildungsjahr und für das zweite Ausbildungshalbjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- 8.2 Der Prüfling soll im praktischen Teil der Prüfung in insgesamt höchstens fünf Stunden zwei praktische Aufgaben bearbeiten und während dieser Zeit in höchstens 15 Minuten hierüber ein Fachgespräch führen. Durch die Ausführung der Aufgaben sowie das Fachgespräch soll der Prüfling zeigen, dass er Arbeitsschritte planen und hierbei Maßnahmen zur Arbeitsorganisation, zum Umweltschutz, zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit sowie zur Wirtschaftlichkeit berücksichtigen kann. Für die praktischen Aufgaben sowie das Fachgespräch kommen insbesondere folgende Gebiete in Betracht:

1. Einrichten, Sichern und Räumen von Arbeitsstellen einschließlich Anbringen von Verkehrszeichen,
2. Verlegen von Pflaster in höhengerechter Lage,
3. Herstellen eines Bauwerkteils.

8.3 Der Prüfling soll im schriftlichen Teil der Prüfung in insgesamt höchstes 150 Minuten Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, aus folgenden Gebieten lösen:

1. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit sowie Umweltschutz,
2. arbeitsvorbereitende Maßnahmen,
3. bautechnische Grundlagen und
4. Verkehrs- und Wegerecht.

8.4 Der Prüfungsausschuss beschließt im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle auf der Grundlage der Ausbildungsordnung die Prüfungsaufgaben und die zulässigen Arbeits- und Hilfsmittel. Er kann überregional erstellte Prüfungsaufgaben übernehmen.

## 9 Täuschungshandlung und Ordnungsverstöße

Teilnehmer, die sich einer Täuschungshandlung oder einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs schuldig machen, kann der Aufsichtsführende von der Prüfung ausschließen.

## 10 Erkrankung, Versäumnis

Prüfungsteilnehmer, die durch Krankheit oder aus sonstigen Gründen an der Ablegung der Prüfung verhindert sind, haben die Prüfung an einem von der zuständigen Stelle zu bestimmenden Termin nachzuholen. Für nachzuholende Prüfungsarbeiten sind neue Aufgaben zu stellen.

## 11 Feststellung des Ausbildungsstandes, Bewertung

11.1 Aufgrund der Prüfungsleistungen stellt der Prüfungsausschuss den Ausbildungsstand fest. Die schriftlichen Arbeiten sind von jeweils zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses nacheinander zu begutachten und zu bewerten. Die praktischen Aufgaben und das Fachgespräch sind jeweils von mindestens zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses abzunehmen und zu bewerten. Die Bewertung er-

folgt bei den schriftlichen und bei den praktischen Aufgaben entsprechend § 20 Abs. 1 der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf Straßenwärter/Straßenwärterin.

11.2 Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses haben der schriftliche und der praktische Teil das gleiche Gewicht. Korrektur- und Bewertungshinweise sind so abzufassen, dass eine Mängel- und Ursachenanalyse möglich ist.

## 12 Niederschrift

Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Feststellung des Leistungsstandes in den einzelnen Prüfungsgebieten, insbesondere etwaiger Mängel, ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

## 13 Prüfungsbescheinigung

13.1 Über die Teilnahme an der Zwischenprüfung stellt die zuständige Stelle eine Bescheinigung aus. Sie enthält eine Feststellung über den Ausbildungsstand, insbesondere Angaben über Mängel oder Ausbildungsdefizite, die bei der Prüfung festgestellt wurden. Die Bescheinigung enthält:

- a) die Bezeichnung „Bescheinigung über die Teilnahme an der Zwischenprüfung“,
- b) Name, Vorname und Geburtsdatum des Prüflings,
- c) das Datum der Ablegung der Zwischenprüfung,
- d) das Gesamtergebnis und Angaben zum Ausbildungsstand und
- e) die Unterschrift des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des Beauftragten der zuständigen Stelle.

13.2 Eine Ausfertigung der Prüfungsbescheinigung erhalten der Auszubildende, sein gesetzlicher Vertreter, der Auszubildende und die Berufsschule.

13.3 Eine Ausfertigung der Prüfungsbescheinigung wird Bestandteil der Prüfungsunterlagen.

## 14 In-Kraft-Treten

Dieser Erlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

**Änderung  
Technische Baubestimmungen<sup>1</sup>  
Fassung Dezember 2003**

Bekanntmachung des Ministeriums für  
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr  
Vom 15. Juni 2004

Artikel 1

Die Bekanntmachung „Technische Baubestimmungen“ vom 4. November 2003 (ABl. S. 1193), berichtigt mit Bekanntmachung vom 10. März 2004 (ABl. S. 114), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird „- Fassung September 2002 -“ ersetzt durch: „- Fassung Dezember 2003 -“.

**B Liste der Technischen Baubestimmungen**

2. Die laufende Nummer 1.2 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugs- quelle/ Fundst.
1	2	3	4	5

**1 Technische Regeln zu Lastannahmen und Grundlagen der Tragwerksplanung**

1.2	nicht besetzt			
-----	---------------	--	--	--

3. Die laufenden Nummern 2.1.3, 2.1.4 und 2.1.7 werden wie folgt gefasst:

**2 Technische Regeln zur Bemessung und zur Ausführung**

**2.1 Grundbau**

2.1.3	DIN 4026 Anlagen 2.1/3 und 2.3/18	Rammpfähle; Herstellung, Bemessung und zulässige Belastung	August 1975	*)
2.1.4	DIN 4093 Anlage 2.3/18	Baugrund; Einpressen in den Untergrund; Planung, Ausführung, Prüfung	September 1987	*)
2.1.7	DIN 4125 Anlagen 2.1/5 und 2.3/18	Verpressanker, Kurzzeitanker und Daueranker; Bemessung, Ausführung und Prüfung	November 1990	*)

<sup>1</sup> Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18), sind beachtet worden.

\* Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugs- quelle/ Fundst.
1	2	3	4	5

4. Die laufenden Nummern 2.2.1 und 2.2.2 werden wie folgt gefasst:

**2.2 Mauerwerksbau**

2.2.1	DIN 1053	Mauerwerk		
	-1 Anlagen 2.2/4 und 2.3/18	-; Berechnung und Ausführung	November 1996	*)
	Teil 3	-; Bewehrtes Mauerwerk; Berechnung und Ausführung	Februar 1990	*)
	Teil 4 Anlage 2.2/2	-; Bauten aus Ziegelfertigbauteilen	September 1978	*)
2.2.2	Richtlinie Anlage 2.3/18	Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Flachstürzen	August 1977 Ber. Juli 1979	**) 3/1979 S. 73

5. Die laufenden Nummern 2.3.1(1), 2.3.2, 2.3.3, 2.3.6, 2.3.7, 2.3.8, 2.3.9 und 2.3.10 werden wie folgt gefasst:

**2.3 Beton-, Stahlbeton- und Spannbetonbau**

2.3.1(1)	DIN 1045 Anlagen 2.3/1, 2.3/13, 2.3/14 und 2.3/18	Beton- und Stahlbeton; Bemessung und Ausführung	Juli 1988	*)
	DIN 1045/A1 Anlage 2.3/18	-; -; Änderung A1	Dezember 1996	*)

2.3.2	<i>nicht besetzt</i>			
2.3.3	DIN 4028 Anlagen 2.3/3 und 2.3/18	Stahlbetondielen aus Leichtbeton mit haufwerksporigem Gefüge; Anforderungen, Prüfung, Bemessung, Ausführung, Einbau	Januar 1982	*)

2.3.6	DIN 4219 Teil 2 Anlagen 2.3/13, 2.3/14 und 2.3/18	Leichtbeton und Stahlleichtbeton mit geschlossenem Gefüge; Bemessung und Ausführung	Dezember 1979	*)
2.3.7	DIN 4227 Anlage 2.3/14	Spannbeton		
	Teil 1 Anlagen 2.3/5, 2.3/13 und 2.3/18	-; Bauteile aus Normalbeton mit beschränkter oder voller Vorspannung	Juli 1988	*)
	-1/A1 Anlage 2.3/18	-; Änderung A1	Dezember 1995	*)
	DIN V 4227 Teil 2 Anlagen 2.3/6 und 2.3/13	-; Bauteile mit teilweiser Vorspannung	Mai 1984	*)
	Teil 4 Anlagen 2.3/13 und 2.3/18	-; Bauteile aus Spannbeton	Februar 1986	*)

\*) Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin

\*\*) Deutsches Institut für Bautechnik, „DIBt-Mitteilungen“, zu beziehen beim Verlag Ernst & Sohn, Bühringstr. 10, 13086 Berlin

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundst.
1	2	3	4	5
	DIN V 4227 Teil 6 Anlagen 2.3/7 und 2.3/13	-; Bauteile mit Vorspannung ohne Verbund	Mai 1982	*)
2.3.8	DIN 4228 Anlage 2.3/18	Werkmäßig hergestellte Betonmaste	Februar 1989	*)
2.3.9	DIN 4232 Anlage 2.3/18	Wände aus Leichtbeton mit haufwerksporigem Gefüge; Bemessung und Ausführung	September 1987	*)
2.3.10	DIN 18551 Anlagen 2.3/8, 2.3/13 und 2.3/18	Spritzbeton; Herstellung und Güteüberwachung	März 1992	*)

6. Die laufenden Nummern 2.4.1, 2.4.4, 2.4.6 und 2.4.10 werden wie folgt gefasst:

#### 2.4 Metallbau

2.4.1	DIN 4113 Teil 1 Anlage 2.4/9	Aluminiumkonstruktionen unter vorwiegend ruhender Belastung; Berechnung und bauliche Durchbildung	Mai 1980	*)
	DIN 4113-1/A1 Anlagen 2.4/9 und 2.4/11	-; -; Änderung A1	September 2002	*)
	DIN 4113-2 Anlage 2.4/9	-; Teil 2: Berechnung geschweißter Aluminiumkonstruktionen	September 2002	*)
	DIN V 4113-3	-; Teil 3: Ausführung und Herstellerqualifikation	November 2003	*)
2.4.4	DIN 18800	Stahlbauten		
	Teil 1 Anlagen 2.4/1 und 2.4/12	-; Bemessung und Konstruktion	November 1990	*)
	Teil 1 A1	-; -; Änderung A1	Februar 1996	*)
	Teil 2 Anlage 2.4/1	-; Stabilitätsfälle, Knicken von Stäben und Stabwerken	November 1990	*)
	Teil 2 A1	-; -; Änderung A1	Februar 1996	*)
	Teil 3 Anlage 2.4/1	-; Stabilitätsfälle, Plattenbeulen	November 1990	*)
	Teil 3 A1	-; -; Änderung A1	Februar 1996	*)
	Teil 4 Anlage 2.4/1	-; Stabilitätsfälle, Schalenbeulen	November 1990	*)
-7 Anlage 2.4/14	-; Ausführung und Herstellerqualifikation	September 2002	*)	
2.4.6	DIN 18806 Teil 1 Anlage 2.4/3	Verbundkonstruktionen; Verbundstützen	März 1984	*)
	Richtlinie Anlage 2.4/13	Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Stahlverbundträgern	März 1981	*)
	Ergänzende Bestimmungen	Ergänzende Bestimmungen zu den Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Stahlverbundträgern (Ausgabe März 1981)	März 1984	*)

\*) Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundst.
1	2	3	4	5
	Ergänzende Bestimmungen	Ergänzende Bestimmungen zu den Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Stahlverbundträgern (Ausgabe März 1981)	Juni 1991	*)
2.4.10	<i>nicht besetzt</i>			

7. Die laufende Nummer 2.6.3 wird wie folgt gefasst und die laufende Nummer 2.6.7 wird hinzugefügt:

**2.6 Bauteile**

2.6.3	DIN 18069 Anlage 2.3/18	Tragbolzentreppen für Wohngebäude; Bemessung und Ausführung	November 1985	*)
2.6.7	Richtlinie	Technische Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen (TRAV)	Januar 2003	**) 2/2003 S. 58

8. Die laufenden Nummern 2.7.1 und 2.7.10 werden wie folgt gefasst:

**2.7 Sonderkonstruktionen**

2.7.1	DIN 1056 Anlagen 2.7/1 und 2.3/18	Frei stehende Schornsteine in Massivbauart; Berechnung und Ausführung	Oktober 1984	*)
2.7.10	DIN 11622	Gärfuttersilos und Güllebehälter;		
	-1 Anlage 2.7/7	-; Bemessung, Ausführung, Beschaffenheit; Allgemeine Anforderungen	Juli 1994	*)
	-2 Anlage 2.3/18	-; Teil 2: Bemessung, Ausführung, Beschaffenheit; Gärfuttersilos und Güllebehälter aus Stahlbeton, Stahlbetonfertigteilen, Betonformsteinen und Betonschalungssteinen	Juli 1994	*)
	-3 Anlage 2.7/6	-; Teil 3: Bemessung, Ausführung, Beschaffenheit; Gärfutterhochsilos und Güllehochbehälter aus Holz	Juli 1994	*)
	-4	-; Teil 4: Bemessung, Ausführung, Beschaffenheit; Gärfutterhochsilos und Güllehochbehälter aus Stahl	Juli 1994	*)

9. Die laufenden Nummern 3.2, 3.3, 3.4 und 3.7 werden wie folgt gefasst:

**3 Technische Regeln zum Brandschutz**

3.2	<i>nicht besetzt</i>			
3.3	Richtlinie	Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau	März 2000	****) 43/2001 S. 658, 16/2004 S. 222
3.4	Richtlinie	Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Hohlraumestriche und Doppelböden	Dezember 1998	****) 45/1999 S. 1127, 16/2004 S. 222

\*) Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin  
 \*\*) Deutsches Institut für Bautechnik, „DIBt-Mitteilungen“, zu beziehen beim Verlag Ernst & Sohn, Bühringstr. 10, 13086 Berlin  
 \*\*\*\*) Amtsblatt für Brandenburg, Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundst.
1	2	3	4	5
3.7	Richtlinie	Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen	März 2000	****) 38/2001 S. 618, 16/2004 S. 222

10. Die laufende Nummer 6.3 wird wie folgt gefasst:

#### 6 Technische Regeln zum Gesundheitsschutz

6.3	Richtlinie	Bauaufsichtliche Richtlinie über die Lüftung fensterloser Küchen, Bäder und Toilettenräume in Wohnungen	April 1988	****) 29/2002 S. 654, 16/2004 S. 223
-----	------------	---	------------	--

11. Die Anlage 1.1/1 wird wie folgt gefasst:

#### „Anlage 1.1/1

##### Zu DIN 1055 Blatt 3

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1 Zu den Abschnitten 4, 5 und 6.1

Voraussetzung für die Annahme gleichmäßig verteilter Verkehrslasten nach Abschnitt 4, Abschnitt 5 und Abschnitt 6.1, Tabelle 1, Zeilen 5b bis 7f, sind nur Decken mit ausreichender Querverteilung der Lasten.

Bei Decken unter Wohnräumen, die nach der Norm DIN 1045, Ausgabe Juli 1988, bemessen werden, ist stets eine ausreichende Querverteilung der Lasten vorhanden; in diesen Fällen gilt Tabelle 1, Zeile 2a.

2 Zu Abschnitt 6.1, Tabelle 1

2.1 Spalte 3

Die Verkehrslastangabe für Treppen nach Zeile 5 (5,0 kN/m<sup>2</sup>) gilt in der Regel auch für die Zeilen 6 und 7. Für TribünenTreppen ist eine Verkehrslast von 7,5 kN/m<sup>2</sup> anzusetzen.

2.2 Zeile 1a ist mit folgender Fußnote zu versehen:

„Ein Spitzboden ist ein für Wohnzwecke nicht geeigneter Dachraum unter Pult- oder Satteldächern mit einer lichten Höhe von höchstens 1,80 m.“

2.3 Zeile 4a, Spalte 3 ist zu ergänzen:

„in Wohngebäuden und Bürogebäuden ohne nennenswerten Publikumsverkehr“.

2.4 Zeilen 4b und 5c sind mit Fußnoten zu versehen:

„Ergeben sich aus der maximalen Belegung des Parkhauses (auf jedem Einstellplatz von 2,3 m x 5 m mit vier Radlasten eines 2,5-t-PKW und Fahrgassen mit 3,5 kN/m<sup>2</sup> belastet) Schnittgrößen, die kleiner sind als die, die aus einer Gesamtflächenlast von 3,5 kN/m<sup>2</sup> resultieren, braucht für die Weiterleitung auf Stützen, Wände und Konsolen nur diese reduzierte Belastung berücksichtigt zu werden.“

2.5 Zeile 5, Spalte 3 ist zu ergänzen:

„und Bürogebäuden mit hohem Publikumsverkehr“.

3 Zu Abschnitt 6.3.1

Abschnitt 6.3.1 wird von der Einführung ausgenommen. Stattdessen gilt folgende Regelung:

a) Hofkellerdecken und andere Decken, die planmäßig von Personenkraftwagen und nur einzeln von Lastkraftwagen mit geringem Gewicht befahren werden (ausgenommen sind Decken nach Abschnitt 6.1, Tabelle 1), sind für die Lasten der Brückenklasse 6/6 nach DIN 1072, Ausgabe Dezember 1985, Tabelle 2, zu berechnen.

Muss mit schwereren Kraftwagen gerechnet werden, gelten - je nach Fahrzeuggröße - die Lasten der Brückenklassen 12/12 oder 30/30 nach DIN 1072, Ausgabe Dezember 1985, Tabelle 2 oder 1.

b) Hofkellerdecken, die nur im Brandfall von Feuerwehrfahrzeugen befahren werden, sind für die Brückenklasse 16/16 nach DIN 1072:1985-12 Tabelle 2 zu berechnen. Dabei ist jedoch nur ein Einzelfahrzeug in ungünstigster Stellung anzusetzen; auf den umliegenden Flächen ist die gleichmäßig verteilte Last der Hauptspur als Verkehrslast in Rechnung zu stellen. Der nach DIN 1072:1985-12 Tabelle 2 geforderte Nachweis für eine einzelne Achslast von 110 kN darf

\*\*\*\*) Amtsblatt für Brandenburg, Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

entfallen. Die Verkehrslast darf als vorwiegend ruhend eingestuft werden und braucht auch nicht mit einem Schwingbeiwert vervielfacht zu werden.'

- 4 Abschnitt 7.1.2 ist wie folgt zu korrigieren:

„In Versammlungsräumen, ... und Treppen nach Tabelle 1, ...“ wird hinter Zeile 5 Buchstabe ‚a‘ gestrichen.

- 5 Abschnitt 7.4.1.3 wird wie folgt geändert:

Nach dem 1. Satz wird folgender Satz angefügt:

„Für Personenkraftwagen mit einem Gesamtgewicht bis 2,5 t ist eine Horizontallast von 10 kN in 0,5 m Höhe infolge Anpralls anzusetzen (dies gilt auch für Parkhäuser).“

Der erste Abschnitt wird durch folgenden Satz ergänzt:

„Bei der Berechnung der Fundamente braucht die Anpralllast nicht berücksichtigt zu werden.“

- 6 Zu Abschnitt 7.4.2, 2. Absatz:

„In Parkhäusern für Fahrzeuge nach Tabelle 1, Zeilen 4b und 5c sind an offenen Fassadenseiten, die nur durch ein Geländer o. Ä. gesichert sind, grundsätzlich Bordschwellen mit einer Mindesthöhe von 0,2 m oder gleichwertige Anprallsicherungen vorzusehen.“

- 7 Abschnitt 7.4.3 wird wie folgt geändert:

Hinter dem Wort ‚Sicherheitsbeiwert‘ werden die Worte ‚für alle Lasten‘ eingefügt.

- 8 Abschnitt 7.1.2 wird wie folgt ergänzt:

„Bei Abschränkungen, wie Umwehungen, Geländern, ‚Wellenbrechern‘ oder Absperrgittern, die dem Druck von Personengruppen standhalten müssen, 2 kN/m in Richtung dieser Beanspruchung, in Gegenrichtung 1 kN/m. Die Lasten sind in Holmhöhe, bei hohen Abschränkungen in Höhe von 1,5 m über den begehbaren Flächen anzusetzen.“

12. Anlage 1.3/1 wird wie folgt gefasst:

**„Anlage 1.3/1**

**Zur ETB-Richtlinie ‚Bauteile, die gegen Absturz sichern‘**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 Zu Abschnitt 3.1, 4. Absatz:

Anstelle des Satzes ‚Windlasten sind diesen Lasten zu überlagern.‘ gilt:

„Windlasten sind diesen Lasten zu überlagern, ausgenommen für Brüstungen von Balkonen und Laubengängen, die nicht als Fluchtwege dienen.“

- 2 Die ETB-Richtlinie gilt nicht für Bauteile aus Glas.“

13. Die Anlage 2.2/4 wird wie folgt gefasst:

**„Anlage 2.2/4**

**Zu DIN 1053-1**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt 8.4.3.4:

Polystyrol-Partikelschaumplatten und Polyurethan-Hartschaumplatten nach DIN V 18164-1:2002-01 können als Wärmedämmstoffe für zweischaliges Mauerwerk verwendet werden, wenn die Platten eine umlaufende Kantenprofilierung (Nut und Feder oder einen Stufenfalz) haben oder mit versetzten Lagen verlegt werden und die Regelungen der Bauregelliste A Teil 1 erfüllen.“

14. Die Anlage 2.3/2 wird gestrichen.

15. Die Anlage 2.3/13 wird wie folgt gefasst:

**„Anlage 2.3/13**

**Zu den technischen Regeln nach Abschnitt 2.3**

Dem Beton dürfen Betonzusatzmittel nur zugegeben werden, wenn deren Verwendbarkeit gemäß DIN EN 934-2:2002-02 sowie DIN V 18998:2002-11 oder durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen ist und deren Verwendung DIN V 20000-100 entspricht.“

16. Die Anlage 2.3/15 wird wie folgt gefasst:

**„Anlage 2.3/15**

**Zu DIN 1045-1**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 Die Berichtigung 1 zu DIN 1045-1, Ausgabe Juli 2002, ist zu berücksichtigen.

- 2 Für die Bemessung und Konstruktion von Betonbrücken gilt der DIN-Fachbericht 102 (Ausgabe März 2003). Bei Anwendung des DIN-Fachberichts sind die zusätzlichen Regeln laut Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 11/2003 des BMVBW (veröffentlicht im Verkehrsblatt 2003, Heft 6) zu beachten. Für die Einwirkungen auf Brücken gilt der DIN-Fachbericht 101 (Ausgabe März 2003) unter Berücksichtigung der zusätzlichen Regeln laut Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 10/2003 des BMVBW (veröffentlicht im Verkehrsblatt 2003, Heft 6).“

17. Die Anlage 2.3/18 wird hinzugefügt:

**„Anlage 2.3/18**

Für die Verwendung von Zement nach EN 197-1:2000<sup>2</sup> gilt Anlage 1.33 der Bauregelliste A Teil 1.“

18. Die Anlage 2.4/4 wird gestrichen.

19. Die Anlage 2.4/5 wird wie folgt gefasst:

**„Anlage 2.4/5**

**Zu DIN V ENV 1993 Teil 1-1**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 DIN V ENV 1993 Teil 1-1, Ausgabe April 1993, darf - unter Beachtung der zugehörigen Anwendungsrichtlinie (DAST-Richtlinie 103) - alternativ zu DIN 18800 (Lfd. Nr. 2.4.4) dem Entwurf, der Berechnung und der Bemessung sowie der Ausführung von Stahlbauten zugrunde gelegt werden.
- 2 Bei Ausführung von Stahlbauten entsprechend DIN V ENV 1993 Teil 1-1, Ausgabe April 1993, ist DIN 18800-7:2002-09 zu beachten.
- 3 Auf folgende Druckfehler in der DAST-Richtlinie 103 wird hingewiesen:

Auf dem Deckblatt ist im Titel der 3. Absatz wie folgt zu ändern:

„Eurocode 3 - Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln, Bemessungsregeln für den Hochbau“.

Auf Seite 4, Abschnitt 3.2 beginnt der 2. Satz wie folgt:

„Für die nicht geschweißten Konstruktionen ...“.

Auf den Seiten 28 und 29, Anhang C, Absatz 6 ist in den Formeln für Längsspannungen und für Schubspannungen jeweils das Zeichen  $\Phi$  (Großbuchstabe) zu ersetzen durch das Zeichen  $\phi$  (Kleinbuchstabe).

Auf Seite 29, Anhang C, Absatz 9 ist das Wort ‚Ermüdungsbelastung‘ durch das Wort ‚Ermüdungsfestigkeit‘ zu ersetzen.“

20. Die Anlage 2.4/9 wird wie folgt gefasst:

**„Anlage 2.4/9**

**1 Zu DIN 4113 Teil 1, DIN 4113-1/A1, DIN 4113-2**

Alternativ zu DIN 4113-1:1980-05, DIN 4113-1/A1:2002-09 und DIN 4113-2:2002-09 darf die Norm BS 8118 Teil 1:1991 angewendet werden, wenn nach dieser Norm entweder die Sicherheitsbeiwerte nach Tabelle 3.2 oder Tabelle 3.3 im Abschnitt 3 - Bemessungsgrundlagen - um 10 Prozent höher angesetzt oder die Grenzspannungen nach den Tabellen 4.1 und 4.2 im Abschnitt 4 - Bemessung von Bauteilen - bzw. nach den Tabellen 6.1 bis 6.3 im Abschnitt 6 - Bemessung von Verbindungen - um 10 Prozent reduziert werden.

Anmerkung: Sofern im Einzelfall ein genauere Nachweis geführt wird, kann das bei Anwendung von DIN 4113-1:1980-05 erzielte Sicherheitsniveau mit einem geringeren Aufschlag auf die Sicherheitsbeiwerte bzw. einer geringeren Reduktion der Grenzspannungen erreicht werden.

**2 Zu DIN 4113-1:1980-5, Abschnitt 5.2**

Die plastischen Querschnittsreserven analog dem Verfahren Elastisch-Plastisch nach DIN 18800-1:1990-11 dürfen berücksichtigt werden.“

21. Die Anlage 2.4/11 wird hinzugefügt:

**„Anlage 2.4/11**

**Zu DIN 4113-1/A1**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Der Abschnitt 4.4 wird gestrichen.“

<sup>2</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 197-1:2001-02

22. Die Anlage 2.4/12 wird hinzugefügt:

**„Anlage 2.4/12**

**Zu DIN 18800-1**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Für die Bemessung und Konstruktion von Stahlbrücken gilt der DIN-Fachbericht 103 (Ausgabe März 2003). Bei Anwendung des DIN-Fachberichts sind die zusätzlichen Regeln laut Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 12/2003 des BMVBW (veröffentlicht im Verkehrsblatt 2003, Heft 6) zu beachten. Für die Einwirkungen auf Brücken gilt der DIN-Fachbericht 101 (Ausgabe März 2003) unter Berücksichtigung der zusätzlichen Regeln laut Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 10/2003 des BMVBW (veröffentlicht im Verkehrsblatt 2003, Heft 6).“

23. Die Anlage 2.4/13 wird hinzugefügt:

**„Anlage 2.4/13**

**Zu den Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Stahlverbundträgern**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Für die Bemessung und Konstruktion von Stahlverbundbrücken gilt der DIN-Fachbericht 104 (Ausgabe März 2003). Bei Anwendung des DIN-Fachberichts sind die zusätzlichen Regeln laut Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 13/2003 des BMVBW (veröffentlicht im Verkehrsblatt 2003, Heft 6) zu beachten. Für die Einwirkungen auf Brücken gilt der DIN-Fachbericht 101 (Ausgabe März 2003) unter Berücksichtigung der zusätzlichen Regeln laut Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 10/2003 des BMVBW (veröffentlicht im Verkehrsblatt 2003, Heft 6).“

24. Die Anlage 2.4/14 wird hinzugefügt:

**„Anlage 2.4/14**

**Zu DIN 18800-7**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt 2:

Es gilt DVS-Richtlinie 1704 - Voraussetzungen und Verfahren für die Erteilung von Bescheinigungen über die Herstellerqualifikation zum Schweißen von Stahlbauten nach DIN 18800-7:2002-09 - Ausgabe Mai 2004.“

25. Anlage 2.7/11 wird wie folgt gefasst:

**„Anlage 2.7/11**

**Zu den Lehmbau Regeln**

Die technische Regel gilt für Wohngebäude bis zu zwei Vollgeschossen und mit nicht mehr als zwei Wohnungen.

Hinsichtlich des Brandschutzes müssen die Bauteile nach DIN 4102-4:1994-03 klassifiziert sein.

Für den Nachweis des Wärmeschutzes sind die Bemessungswerte der Wärmeleitfähigkeit nach DIN V 4108-4: 2002-02 anzusetzen.

Für den Nachweis des Schallschutzes gilt DIN 4109:1989-11.“

26. Anlage 3.1/9 wird wie folgt gefasst:

**„Anlage 3.1/9**

**Zu den Technischen Regeln nach Abschnitt 3.1**

- 1 Die Vornormen DIN V ENV 1993- 1-2, DIN V ENV 1994- 1-2, DIN V ENV 1995- 1-2 und DIN V ENV 1996- 1-2 dürfen unter Beachtung ihrer Nationalen Anwendungsdokumente dann angewendet werden, wenn die Tragwerksbemessung für die Gebrauchslastfälle bei Normaltemperatur nach den Vornormen DIN V ENV 1993- 1-1, DIN V ENV 1994- 1-1, DIN V ENV 1995- 1-1 bzw. DIN V ENV 1996- 1-1 unter Beachtung ihrer Nationalen Anwendungsdokumente erfolgt ist.
- 2 Die Vornorm DIN V ENV 1992- 1-2 darf unter Beachtung der ‚DIBt-Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1992- 1-2 in Verbindung mit DIN 1045-1‘ dann angewendet werden, wenn die Tragwerksbemessung für die Gebrauchslastfälle bei Normaltemperatur nach DIN 1045-1:2001-07 erfolgt ist.
- 3 Bei der Anwendung der technischen Regel ist DIN V ENV 1991- 2-2 :1997-05 - Eurocode 1 - Grundlagen der Tragwerksplanung und Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 2-2: Einwirkungen auf Tragwerke; Einwirkungen im Brandfall einschließlich des Nationalen Anwendungsdokumentes (NAD) - Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1991- 2-2: 1997-05 (DIN-Fachbericht 91) zu beachten.
- 4 Für DIN V ENV 1994- 1-2 und DIN V ENV 1996- 1-2 gilt:  
  
Die in den Tabellen zu den Mindestquerschnittsabmessungen angegebenen Feuerwiderstandsklassen entsprechen den Feuerwiderstandsklassen nach DIN

4102 Teil 2 bzw. den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß nachfolgender Tabelle:

Bauaufsichtliche Anforderung	Tragende Bauteile <u>ohne</u> Raumabschluss	Tragende Bauteile <u>mit</u> Raumabschluss	Nichttragende Innenwände
feuerhemmend	R 30 F 30	REI 30 F 30	EI 30 F 30
feuerbeständig	R 90 F 90	REI 90 F 90	EI 90 F 90
Brandwand	-	REI-M 90	EI-M 90

Es bedeuten:

- R - Tragfähigkeit  
 E - Raumabschluss  
 I - Wärmedämmung  
 M - Widerstand gegen mechanische Beanspruchung

siehe auch Tabelle 0.1.1 der Bauregelliste A Teil 1

- 5 Das Nachweisverfahren der Stufe 3 ist nur im Rahmen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder durch Zustimmung im Einzelfall anwendbar.“

#### Artikel 2

Diese Bekanntmachung tritt vier Wochen nach der Veröffentlichung in Kraft.

**Widerruf von Ausnahmegenehmigungen vom Sonn-/Feiertagsfahrverbot des § 30 Abs. 3 und 4 der Straßenverkehrs-Ordnung für in Richtung Polen fahrende beziehungsweise aus Richtung Polen kommende Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 Tonnen und für Anhänger hinter Lastkraftwagen gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg**

Bekanntmachung  
 des Ministeriums für Stadtentwicklung,  
 Wohnen und Verkehr  
 Abteilung 5 - Straßenwesen -  
 Vom 29. Juni 2004

Die mit Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, Abteilung 5, Nr. 28/1995 erteilten Ausnahmegenehmigungen für Fahrten an Sonn-/Feiertagen von den Zollhöfen Schwedt, „Frankfurter Tor“, Guben und Preschen zu den Grenzübergängen nach Polen vom 23. Oktober 1995 (ABl.

S. 939), die mit Bekanntmachung des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, Abteilung 5 erteilten Ausnahmegenehmigungen zur Anfahrt eines privaten Stellplatzes in den Ländern Brandenburg und Berlin beziehungsweise zur Anfahrt des Auffangparkplatzes „Frankfurter Tor“ (Bundesautobahn 12) an Sonn-/Feiertagen von Polen aus vom 16. Dezember 1998 (ABl. 1999 S. 4) und die mit Bekanntmachung des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, Abteilung 5 - Straßenverkehr - erteilten Ausnahmegenehmigungen für Fahrten an Sonn-/Feiertagen vom „Expo Park Jacobsdorf“ zum Auffangparkplatz „Frankfurter Tor“ an der Bundesautobahn 12 vom 19. August 1999 (ABl. S. 824) werden mit Wirkung vom 25. Juli 2004 widerrufen und treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift  
 zum Bundesumzugskostengesetz (BUKGVwV)**

Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen  
 - 45.5 - 2712 - 08 - 6.1 -  
 Vom 18. Juni 2004

In Ergänzung der Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 29. Mai 2000 (ABl. S. 274), 19. Januar 2001 (ABl. S. 154), 12. Oktober 2001 (ABl. S. 777), 6. März 2003 (ABl. S. 417), 28. März 2003 (ABl. S. 517) und 27. Mai 2004 (ABl. S. 431) wird auszugsweise das Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern vom 14. Juni 2004 mit den aktualisierten Listen der Speditionskartelle

- 1. UTS Umzugs- und Transportsysteme GmbH & Co. KG  
 - Stand: Januar 2000 -  
 (abgedruckt im ABl. 2000 S. 274),
- 2. Deutsche Möbelspedition GmbH & Co. System Transport (DMS) - Stand: März 2003 -  
 (abgedruckt im ABl. 2003 S. 517) und
- 3. ConFern-Möbeltransportbetriebe GmbH & Co. KG  
 - Stand: November 2000 -  
 (abgedruckt im ABl. 2001 S. 156)

mit der Bitte um Beachtung bekannt gegeben. Die vorgenannten Listen sind gegen die dem BMI-Rundschreiben beigefügten Listen mit dem Stand: Mai 2004 auszutauschen.

Die Listen der Speditionskartelle

- 4. COMTRANS Comfort Möbeltransportgesellschaft mbH  
 - Stand: August 2001 -  
 (abgedruckt im ABl. 2001 S. 778) und
- 5. Euroumzug e. V. - Stand: April 2004 -  
 (abgedruckt im ABl. 2004 S. 432)

bleiben unverändert.

**Anlage zum Rundschreiben  
des Ministeriums der Finanzen  
vom 18. Juni 2004**

**Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern  
vom 14. Juni 2004 - D I 5 - 222 404-1/2 -**

- Auszug -

Betreff: **Bundesumzugskostengesetz (BUKG);**  
hier: Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesumzugskostengesetz (BUKGVwV)

Bezug: Schreiben vom 16. Mai 2000, 12. Januar 2001, 14. September 2001, 26. Februar 2003, 27. März 2003 und 6. Mai 2004 jeweils - D I 5 - 222 404-1/2<sup>1</sup>

Anlage: - 1 -<sup>2</sup>

Die nach dem Stand der o. a. Bezugsrundschreiben bestehende Auflistung ist teilweise nicht mehr aktuell. Sie ist erneut aufgrund der mir vom Bundeskartellamt zugeleiteten Änderungsmitteilung aktualisiert worden. Die bisher nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) bestehende Mitteilungspflicht von Änderungsvereinbarungen und die entsprechende Veröffentlichung im Bundesanzeiger sind entfallen. Daher sind in der beigefügten Anlage<sup>2</sup> weitere Änderungen auf der Grundlage der von den Mitgliedern von Mittelstandskartellen im Möbelumzugsgewerbe im Internet eingestellten Übersichten berücksichtigt worden. Ich bitte, die zuletzt am 6. Mai 2004 aktualisierte Anlage durch die neue<sup>2</sup> zu ersetzen.

**1. UTS Umzugs- und Transportsysteme GmbH & Co. KG**

Stand: Mai 2004

<b>Mitglieder</b>	<b>Anschrift</b>
Bauer & Kusterer GmbH	81379 München
Günther Buttke GmbH & Co.	44379 Dortmund
F. W. DEUS GmbH & Co. KG	26135 Oldenburg
Haberling GmbH & Co. Int. Sped. KG	13627 Berlin
F. A. Hartmann Spedition - Möbeltransport GmbH & Co. KG	33106 Paderborn
Heinrich Hock GmbH	76139 Karlsruhe
Gerhard Kanitz KG, Speditions- und Möbeltransport GmbH & Co.	10829 Berlin
Heinrich Koch, Internationale Spedition GmbH & Co. KG	49076 Osnabrück

<sup>1</sup> In der angegebenen Reihenfolge bekannt gegeben mit MdF-Rundschreiben vom 29. Mai 2000 (ABl. S. 274), 19. Januar 2001 (ABl. S. 154), 12. Oktober 2001 (ABl. S. 777), 6. März 2003 (ABl. S. 417), 28. März 2003 (ABl. S. 517) und 27. Mai 2004 (ABl. S. 431).

<sup>2</sup> Anm. MdF: Beigefügt sind **nur** die aktualisierten Kartell-Listen - Stand: Mai 2004 -.

<b>Mitglieder</b>	<b>Anschrift</b>
Gebr. Bayer, Spedition und Möbeltransp.	67055 Ludwigshafen
Ernst G. Reißner GmbH & Co.	30159 Hannover
Horst Sellenthin GmbH	22041 Hamburg
G. N. Deuerling GmbH	65933 Frankfurt
ABC Umzüge Verkerk	51149 Köln-Porz
Dieter Taube GmbH	91334 Hemhofen-Zeckern
HLGB Transporte GbR	88400 Biberach
Helmut Traxl Transport GmbH	72660 Beuren
Max Jacobi Spedition GmbH	22106 Kiel
Michael Wenzel GmbH	03044 Cottbus
Büchner Umzüge	86529 Halsbach
MS-Umzüge	04275 Leipzig
Intermove GmbH	85640 Putzbrunn
Michael Wenzel GmbH	23966 Wismar
Paul v. Maur Umzugs- spedition GmbH	70327 Stuttgart, 40699 Düsseldorf, 01723 Kesselsdorf

**2. Deutsche Möbelspedition GmbH & Co. System Transport (DMS)**

Stand: Mai 2004

<b>Mitglieder</b>	<b>Anschrift</b>
Stuttgarter Möbeltransport GmbH & Co. Gebr. Reimold	Stuttgart
L. Wackler Wwe Nachf. GmbH & Co.	Göppingen (Geislingen)
Hubert Elsen KG	Wittlich
L. Spangenberg GmbH & Co. KG	Hannover
Joh. Achnitz GmbH	Siegburg
J. & G. Adrian GmbH & Co. KG	Wiesbaden
Albert Lange GmbH	Lüdenscheid
A. Paas & Cie GmbH, Möb.-Transp.-Abt.	Essen-Rüttenscheid
Amos Umzüge und Logistik GmbH	Tuttlingen
H. C. Fintzen GmbH	Wees
Peter Niesen GmbH & Co.	Leverkusen
B. Ridder Möbeltransporte GmbH	Wesel, Kleve, Dinslaken, Rees, Bocholt
H. E. Herbst Inh. M. Brasse	Detmold
Günther Höhne Inh. J. Grass Nachf. - GmbH	Mainz
Heinrich Hartleb e. K.	Kassel
Johannes Bitzer GmbH	Albstadt (Ebing)
Schmitt International Möbelspedition GmbH	Böblingen
Akelbein Möbelspedition GmbH & Co. KG	Lübeck
Kühne Möbeltransport GmbH	Dortmund
Altevogt Spedition GmbH & Co. KG	Lengerich
Kläre Krahe	Eschweiler
Paul Filter Möbelspedition GmbH	Norderstedt

<b>Mitglieder</b>	<b>Anschrift</b>
Aschendorf Möbelspedition und Lagerhaus GmbH	Neuss
Aufleger-Innung GmbH	Landshut
Günther Roleff GmbH	Esslingen
Marschall Möbelspedition GmbH	Osnabrück
Gerhard Hilbrans GmbH & Co. KG	Duisburg u. Krefeld
Honold Möbelspedition GmbH & Co. KG	Biberach/Riß
Schildmann Internationale Spedition GmbH	Frankfurt/Main
Gelber Blitz Logistik und Service KG	Gummersbach
Hans Müller Möbelspedition GmbH & Co. KG	Osnabrück
Günther Diebold	Offenburg
Krahe GmbH	Gauting
Westhoff Umzüge GmbH	Mühlheim und Gelsenkirchen
Carl Balke GmbH	Holzminden
Johannes Staats GmbH & Co.	Flensburg
Herbert Voigt GmbH & Co. KG	Neumünster
Aug. Wüst GmbH & Co	Weißenburg
Kreuznacher Möbeltransporte Erbes GmbH & Co. KG	Rüdesheim über Bad Kreuznach
Max Schlieffe	Berlin
Bollens & Sander Spediteure GmbH	Essen
Karl Hofbauer	Passau
Gelber Blitz Internationale Möbelspedition Rolf Ehrenguber e.K.	Olpe
Fritz Nöth KG	Bad Neustadt/Saale
W. Wüst GmbH & Co	Heilbronn
C. Hasenauers Nachf. GmbH & Co. KG	Reutlingen
Joh. Bader GmbH & Co KG	Sonthofen
A. Schindlauer GmbH	Garching-Hochbrück
DMS-International	Bonn
Hermann Clüver	Rotenburg/Wümme
Gerhard Wilts	Leer
Adolf Titgemeyer	Gütersloh
Frey & Klein Intern. Spedition GmbH	Simmern/Ohlweiler
Simon Hegele GmbH	Karlsruhe
Bartsch & Weickert GmbH & Co. KG	Düsseldorf u. Dresden
Heinrich Weiterer GmbH & Co. KG	Bremerhaven
Alfons Dollenbacher GmbH	Mannheim
Friedrich Friedrich GmbH	Darmstadt
Wilhelm Nicolaysen GmbH	Husum
Max Müller Spedition	Lindenberg
Schneider u. Schneider Spediteure GmbH	Saarbrücken
Lader Innung Rosenheim Stadler Speditions- und Transport GmbH	Rosenheim
Keim Krauth & Co GmbH	Hamburg

<b>Mitglieder</b>	<b>Anschrift</b>
Horst Auer Int. Spedition GmbH	Wien
Gebr. Bartel Möbelspedition oHG	Rathenow
Gerhard Bertram	Magdeburg
Simon Hegele	Forchheim
Mylius Möbelspedition GmbH	Magdeburg
Boes Umzugsservice GmbH	Osnabrück
Johann Wunder GmbH	München
H. E. Herbst GmbH & Co	Bielefeld u. Leipzig
A bis Z Schweinsteiger Umzüge GmbH	Miesbach
H. Weissenhorn u. cie. GmbH	Augsburg
Durner-Rössle GmbH	Donauwörth
Gebr. Friedrich Int. Möbeltransporte	Weiterstadt
Otto Krosanke GmbH & Co	Hamburg
Lingscheidt Int. Möbeltransporte GmbH	Euskirchen
Heinrich Hagemann Möbeltransporte GmbH	Köln
Wiesel Internationale Möbeltransporte GmbH	Bonn
ATRA Adolf Titgemeyer Speditions GmbH	Gütersloh
TEXAB Transport&Express Aktiebolag	PO Box 5076, 13105 Nack, Schweden
Hans Blum Int. Möbeltransporte GmbH	./.
Ebert GmbH	Heidenheim

### 3. ConFern-Möbeltransportbetriebe GmbH & Co KG

Stand: Mai 2004

<b>Mitglieder</b>	<b>Anschrift</b>
Friedrich Bauer Sped.-Gesellschaft mbH	73565 Calw
H. Breuer Intern. Möbelspedition	52222 Stolberg-Atsch
Th. Weltermann Nachf.	59557 Lippstadt
Andreas Christ Sped. U. Möbeltr. GmbH	74076 Heilbronn, 71034 Böblingen, 60327 Frankfurt
Chorus Umzüge Mainz GmbH	55129 Mainz
Trier Umzüge und Transport GmbH	54292 Trier
Augsburger Möbelsped. Carl Domberger GmbH & Co. KG	86145 Augsburg, 85049 Ingolstadt
A. Denker GmbH & Co. KG	24768 Rendsburg
Clemens Erben GmbH	56070 Koblenz
Friedrich Ehlenbeck Söhne GmbH & Co.	42719 Solingen
Van Eupen Sped.-Ges. & Co.	45141 Essen, 45661 Recklinghausen
Fritz Fels GmbH	69124 Heidelberg
Möbelspedition Frye GmbH	59399 Olfen/Westfalen, 48155 Münster
Carl Grove GmbH & Co. KG	38106 Braunschweig
Carl Grove Spedition GmbH	39124 Magdeburg

Mitglieder	Anschrift
Grove Spedition GmbH	01689 Dresden
C. Gruner Nachf. Spedition GmbH	78467 Konstanz
Theodor Hartmann GmbH	89520 Heidenheim/Brenz
Hannich Möbeltransport-Spedition GmbH	76137 Karlsruhe, 75015 Bretten
Hofspediteur Wilhelm Helmke GmbH	36043 Fulda
Eduard Heppe GmbH	35037 Marburg/Lahn
Wilhelm Hörster	59821 Arnsberg
J. H. Herlitz Möbelspedition GmbH	80807 München
Holländer GmbH Intern. Möbelspedition	68167 Mannheim
Jüngling Möbeltransport u. Spedition GmbH	78727 Oberndorf
HMP Umzugs GbR	22850 Hamburg-Norderstedt
Fr. Klophaus GmbH & Co. KG	42329 Wuppertal
W. Knust Möbeltr. u. Lagerhausges. mbH & Co. KG	38106 Wolfenbüttel
Kopania & Co. GmbH & Co.	12169 Berlin
Kreye Spedition GmbH	26135 Oldenburg
Friedrich Kruse	19053 Schwerin
Küchler Transporte GmbH	40225 Düsseldorf, 41542 Dormagen
Möbelspedition Hubert Löhr	44575 Castrop-Rauxel
Heinrich Longuet GmbH	23560 Lübeck
August Mülker GmbH & Co. KG	44145 Dortmund
Wilhelm Rosebrock GmbH & Co.	28219 Bremen, 14482 Potsdam, 53121 Bonn
Franz Schloms Nachf. Möbelspedition GmbH	30165 Hannover
Tischendorf Möbeltr. & Service GmbH	24107 Kiel
Preiß GmbH & Co. Sachsen	01159 Dresden
Rospeg Rollfuhr- u. Speditions-GmbH	81245 München
Donath GmbH & Co. KG	61462 Frankfurt
J. Wilh. Meyer GmbH & Co. KG	27749 Groß Ippener/ Delmenhorst
Rospeg Bayreuth GmbH	95448 Bayreuth, 92637 Weiden
Schaukelberger-Espey Speditionsges. mbH	47059 Duisburg
G. Schillinger GmbH	76532 Baden-Baden
M. Bullinger GmbH	67661 Kaiserslautern
Davies Turner Worldwide Movers Limited	Mitcham/GB
Wildenhofer Spedition und Transport GmbH	A-5020 Salzburg/Österreich
GMÜR & Co. AG	CH-6002 Luzern/Schweiz

## Widmung und Umstufung der Bundesstraße B 107 im Zuge der Verlegung der Ortsdurchfahrt Jeserig

Bekanntmachung  
des Brandenburgischen Straßenbauamtes Potsdam  
Vom 30. Juni 2004

### I. Widmung

#### B 107

Entsprechend dem Planfeststellungsbeschluss des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg Nr.: 50.5 7172/107.2 vom 11. September 2001 erfolgt der Bau der Verlegung der Ortsdurchfahrt Jeserig im Zuge der B 107. Die Bundesstraße erhält damit auf einer Länge von circa 1,4 km einen neuen Verlauf. Die Verkehrsfreigabe ist im 2. Quartal 2004 vorgesehen.

Nach § 2 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 287) erhält der neu gebaute Teil der B 107 die Eigenschaft einer Bundesfernstraße und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Träger der Straßenbaulast ist die Bundesrepublik Deutschland.

### II. Abstufung

#### B 107

Durch die Verlegung der Ortsdurchfahrt Jeserig verliert der Bereich der Bundesstraße B 107 von Abschnitt 20, km 0,710 bis Abschnitt 30, km 0,724 (Altkilometrierung) in einer Länge von circa 2,750 km die Bedeutung für den weiträumigen Verkehr. Aufgrund der zukünftigen Bedeutung der B 107 (alt) im Abschnitt 30 von km 0,0 bis circa km 0,700 für den überregionalen Verkehr wird der Bereich zum Bestandteil der Landesstraße L 84 abgestuft.

Künftiger Baulastträger ist das Land Brandenburg.

Die Abstufung wird zum 1. Januar 2005 wirksam.

Vom Abschnitt 20, km 0,710 bis km 1,340 (Altkilometrierung) verliert die B 107 in einer Länge von circa 630 m die Bedeutung für den weiträumigen Verkehr und dient zukünftig überwiegend dem Verkehr in der Ortslage Jeserig. Aufgrund dieser Funktion wird der Bereich zur Gemeindeverbindungsstraße abgestuft.

Der Bereich der B 107 (alt) zwischen der B 107 (neu) und der neu gestalteten Anbindung der L 84 dient zukünftig nur noch der Erschließung der anliegenden Grundstücke und wird zur Ortsstraße abgestuft.

## **Amtsblatt für Brandenburg**

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

---

544

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 28 vom 21. Juli 2004

Künftiger Baulastträger für diese beiden Bereiche wird die Gemeinde Wiesenburg/Mark.

Die Abstufung wird zum 1. Januar 2005 wirksam.

### **III. Rechtsbehelfsbelehrung**

Diese Verfügung gilt eine Woche nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Brandenburgischen Straßenbauamt Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 105 a in 14473 Potsdam zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewährt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist eingegangen ist.

---

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.  
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.  
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.  
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.  
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.  
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0

Der Fundstellennachweis Verwaltungsvorschriften ist im Internet abrufbar unter [www.mdje.brandenburg.de](http://www.mdje.brandenburg.de) (Landesrecht).